Neue Rechtsvorschriften

Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen

Dr. SIEGFRIED BAUMANN, Leiter der Abteilung Recht im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Dr. HEINZ BÄCKER, Leiter des Wissenschaftsgebiets Recht am Institut für sozialistische Wirtschaftsführung des Post- und Fernmeldewesens

Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 ist seit dem 1. Mai 1986 in iCraft Es gehört zu jenen zwischen dem X. und XI. Parteitag der SED zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung beschlossenen Gesetzen, die im Bericht des Zentralkomitees mit den Worten gewürdigt worden sind: "Seit dem X. Parteitag wurden bekanntlich entscheidende Gesetze zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR

Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen ist darauf gerichtet, die Leitung und Planung des Post- und Fernmelde-weserts nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus weiter zu vervollkommnen sowie Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Post- und Fernmeldewesen zu erhöhen. Die Neufassung dieses Gesetzes soll mit seinen Grundsatzregelungen insgesamt dazu beitragen, daß das Post- und Femmeldewesen als ein wichtiger Produktivitäts- und Effektivitätsfaktor den Anforderungen der Volkswirtschaft besser gerecht wird und Anforderungen der Volkswirtschaft besser gerecht wird und seine Leistungen für die Bevölkerung wirksamer als bisher erfüllen kann. Das Gesetz über das Post- und Femmeldewesen gewährleistet die Übereinstimmung mit dem einheitlichen sözialistischen Rechtssystem, insbesondere mit der Verfassung, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, dem Zivilgesetzbuch, dem Vertragsgesetz und dem Baulandgesetz.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Post- und Femmeldewesen sind zugleich 53 Rechtsvorschriften zur Regelung von Rechtsbeziehungen im Post- und Femmeldewe-sen außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle sind 18 Anordnungen zur Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen bei der Durchführung des Post- und Femmeldeverkehrs getreten. Diese Folgebestimmungen enthalten mit der Neufassung des Gesetzes übereinstimmende, den veränderten technischen dingungen ängepaßte Detailregelungen für den Post-Fernmeldeverkehr und Gebührenbestimmungen für Le gen der Deutschen Post.

Post- und Fernmeldehoheit sowie Geltungsbereich

Es ist das unabdingbare Recht des sozialistischen Staates, alle seine inneren und äußeren Angelegenheiten selbständig zu entscheiden. Die Präambel des Gesetzes betont ausdrücklich, daß in Wahrnehmung der Souveränität der Deutscheiden. schen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post-und Fernmeldewesens das Gesetz von der Volkskammer der DDR beschlossen wurde. § 2 des' Gesetzes² stellt fest, daß die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Hoheits-gebiet der DDR ein souveränes Recht des sozialistischen Staates ist.

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes umfaßt a) die Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens

b) den Post- und Femmeldeverkehr

und bezieht beide Regelungsgegenstände auf das

gebiet der DDR.

Für den personellen Geltungsbereich wird in § 1 Abs. 3 klargestellt, daß das Gesetz auch für ausländische Vertretungen und Einrichtungen in der DDR, ihre Leiter und Mitarbeigen und Einfrichtungen im der DDR, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie für deren Familienangehörige unter Beachtung der von der DDR in völkerrechtlichen Verträgen übernommenen Verpflichtungen gilt. Mit der Sicherung der Hoheitsrechte der DDR auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wird der Minister für Post- und Femmeldewesen beauftragt

Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens

Die im Abschnitt II des Gesetzes enthaltenen Grundsätze der Leitung und Planung gelten für das gesamte staatliche Post-

Fernmeldewesen. Das entspricht dem Verfassungsgrundund daß die Post- und Fernmeldeanlagen Volkseigentum satz. sind und der sozialistische Staat die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft gewährleistet (Art 12 Verf.).

In konsequenter Verwirklichung des demokratischen Zentralismus gewährleistet der Ministerrat die zentrale Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens und entscheidet über Grundfragen. Er beschließt Grundsätze zur Konzi-pierung Entwicklung und optimalen Gestaltung sowie zum Errichten und. Betreiben von Fernmeldenetzen in der DDR (§ 3 Abs. 1).

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat als Leiter staatlichen Kommission für Femmeldenetze im Auftrag des Ministerrates Fernmeldenetze anderer Staatsorgane zu koordinieren und das Zusammenwirken mit dem Fernmeldenetz der Deutschen Post zu sichern (§ 3 Abs. 3). Für diese mit dem Gesetz neu eingeführte Koordinierungsfunktion des Ministers für Post- und Fernmeldewesen hat er das Recht zum Erteilen von Auflagen für die Gestaltung dieser Fernmeldenetze anderer zentraler Staatsorgane erhalten (§ 7 Abs. 1).

Der Minister für Post- und Femmeldewesen hat zu ge-währleisten, daß das Post- und Femmeldewesen der DDR den Anforderungen tier entwickelten sozialistischen Gesellschaft entspricht und die gesellschaftlichen Anforderungen an den Nachrichtenverkehr in hoher Qualität und Effektivität erfüllt werden. Dazu muß er in seinem Verantwortungsbereich die für die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs notwendigen baulichen Anlagen und technischen Kapazitäten planmäßig schaffen (§ 3 Abs. 2).

Das gesetzlich ausgestaltete Recht des Ministers für Post-und Fernmeldewesen, zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität Einfluß auf die Entwicklungsstrategien neu zu schaffender Nachrichtentechnik zu nehmen (■§ 3 Abs. 5), ist im Hinblick auf die stürmische Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet von Information und Kommunikation besonders bedeutsam. Diese Entwicklung wird dazu führen, herkömmliche Post- und Fernmeldedienste auf der Grundlage neuer Technologien zu vervollkommnen.

Ein-Vergleich der Neufassung des Gesetzes über das Post-und Fernmeldewesen mit dem Gesetz aus dem Jahre 1959 verdeutlicht die Erweiterung von Koordinierungsfunktionen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen zur Lösung von gesamtstaatlichen Aufgaben bei der Leitung und Planung des Post- und Fernmeldewesens. Es geht um die Erreichung höchster gesamtgesellschaftlicher Effektivität und die Befriedigung gestiegener Anforderungen an den Nachrichten verkehr. Dieser Zielstellung dienen auch die weiteren Paragraphen des Abschnittes II des Gesetzes.

Die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit der Deutschen Post mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens im Territorium (§5) soll eine hohe Wirksamkeit der Leistungen der Deutschen Post für die Bevölkerung sichern. Die Rechte anderer zontreler Steaterangen Gir den Post und Fernmelde derer zentraler Staatsorgane für den Post- und Fernmeldeverkehr in ihrem Verantwortungsbereich sind gesetzlich festgelegt (§§ 6, 7). Auf der Grundlage gesetzlicher Definitionen erfolgt eine Abgrenzung zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Post- und Fernmeldeverkehr.

Durchführung des Nachrichtenverkehrs

Damit die Deutsche Post den öffentlichen Post- und Fern-meldeverkehr und den Vertrieb von Presseerzeugnissen in hoher Qualität erfüllen kann, enthält die Neufassung des Gesetzes die bewährte Regelung, daß die Deutsche Post allein und verpflichtet ist, zur Durchführung Nachrichtenverkehrs Postanlagen einzusetzen und zu betreiben, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben sowie Presseerzeugnisse zu vertreiben (§§ 4, 11 Abs. 1). Diesem alleinigen Recht der Deutschen Post entspricht die Verkehrspflicht der Deutschen Post: Danach sind zur Teilnahme am Nichtigktenwarkehr alle berechtigt die der Geltwarkehr in der Nachrichtenverkehr alle berechtigt, die dem Geltungsbereich

Vgl. E. Honecker. Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag, Berlin 1986, S. 74. Alle in diesem Beitrag ohne nähere Bezeichnung angegebenen Paragraphen bezeiehn sich auf das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 345).